

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 108 für den Bereich Von-Steuben-Straße/ Bahnhofstraße/Hafenstraße



Übersichtsplan Nr. 2

Abgrenzung des Bereichs der Veränderungssperre Nr. 108

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 2. 2019 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich zwischen der Von-Steuben-Straße, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Ostseite der Bahnhofstraße gelegenen Grundstücke und der Hafenstraße.

Dieser Bereich liegt innerhalb des Gebietes, für das der Rat der Stadt Münster am 14. 3. 2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 597: Von-Steuben-Straße/Bahnhofstraße/Hafenstraße beschlossen hat.

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 145,

Flurstücke 326, 337, 338, 342, 343, 345, 346, 349, 350, 374, 397, 398, 401, 453, 472, 538, 567, 597, 598, 599, 619, 646, 686, 704,

Flur 146,

Flurstücke 28, 29, 30, 31, 636, 727, 728.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, 21. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster vom 17. 6. 2015

vom 18. 2. 2019

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 1. 2018 (GV NRW, S. 90), der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GV NRW, S. 759) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 13. 2. 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach § 12 Nr. 1 ist eine Jahresgebühr. Sie wird ab dem 1. 9. 2018 in monatlichen Raten in Höhe von 60,00 € gezahlt und kann während des Lehrgangs durch Ratsbeschluss angepasst werden.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Städtische Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistenten/innen der Stadt Münster tritt am 1. 9. 2018 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Februar 2019

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 12. 12. 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.239.998.170 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.243.120.900 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.176.762.420 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.146.004.680 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 72.144.850 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 252.654.360 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 310.382.232 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 151.434.844 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

177.969.510 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

92.024.800 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.122.730 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.

2. Gewerbesteuer 460 v. H.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

- 1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- 2. ku-Vermerk
 - 2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
 - 2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

(1) Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.

- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

(2) Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplanes werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

(3) Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 19. Februar 2019

i. V.

Paal

Stadtdirektor

Feststellung eines Nachfolgers im Rat der Stadt Münster

Der nach dem Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union (CDU) für den Rat der Stadt Münster gewählte

Herr Georg Fehlauer

ist am 25. 1. 2019 verstorben.

Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist **Frau Dr. Maria Becker, Fresnostraße 127, 48159 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab 7. 2. 2019 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 7. Februar 2019

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor u. Wahlleiter

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Bezirksvertretung Münster-Nord gewählte

Herr Jochen Frese

ist am 17. 12. 2018 verstorben.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der SPD ist

Herr Reinhard Wack, Grottemeyerstraße 31, 48159 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **11. 2. 2019** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 11. Februar 2019

i. V.

Thomas Paal

Stadtdirektor u. Wahlleiter

Feststellung einer Nachfolgerin im Integrationsrat der Stadt Münster

Nachfolgerin für den aus dem Integrationsrat ausgeschiedenen Herrn Mehmet Akif Cetinkaya ist nach dem Listenwahlvorschlag der Liste „MOSAİK – Gemeinsam stark!“

Frau Türkan Tütenk, Rote Erde 26a, 48163 Münster

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung – GO NRW – in Verbindung mit §§ 32 bis 34 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster (Amtsblatt der Stadt Münster vom 13. 11. 2009, S. 193), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab **14. 2. 2019** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidungen kann gemäß § 36 (1) i. V. m. § 34 (2) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, sowie
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter,

Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 14. Februar 2019

i. V.

Wolfgang Heuer

Stadtrat als stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.** Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprechen (§ 17 a Absatz 2 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO)).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland

eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1974 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Münster, den 14. Februar 2019

Thomas Paal

Stadtdirektor und Stadtwahlleiter

Vereinfachte Umlegung G 119: Gronauweg

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 6. 12. 2018 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 119: Gronauweg für die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 61

ON 1: Flurstück 72

ON 2: Flurstück 1133

ON 3: Flurstück 1131

am 19. 2. 2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, 19. Februar 2019

Umlegungsausschuss der Stadt Münster
L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 301490884

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g.
Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
buches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für
kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches
Nr. 301686028

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufge-
fordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g.
Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Spar-
buches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für
kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebote Sparkassenbuch

Nr. 301791687

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 434195897

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 8. Februar 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **8. 3. 2019** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
Harry Seemann, Herwarthstraße 7, 48143 Münster	31. 1. 2019 31. 1. 2019	59.2406.005530 59.2406.005530	Bescheid Bescheid
Bernhard Hamsen, Rinscheweg 2, 48159 Münster	31. 1. 2019	59.2421.000430	Bescheid
Herr Abdulnhan Hamid, Kinderhaus 6, 48159 Münster	7. 1. 2019	59.1602.274450	Bescheid
Vilson Emini, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	4. 2. 2019	59.2406.009154	Bescheid
Hans-Josef Nelle, Hensenstraße 196, 48161 Münster	4. 2. 2019	59.2613.310017	Bescheid
Martin Paul, Glinzendorfer Straße 5, A-2285 Leopoldsdorf im Marchfelde, Österreich	4. 2. 2019	32.22.RE VA2/ MS-BO4630	Bescheid
Tim Lausch, Grevener Str. 61c, 48149 Münster	5. 2. 2019	59.3606.006301	Bescheid
Max Petersen, Bilderdijkkade 814, 1053 VN Amsterdam, Niederlande	7. 2. 2019	17-4004.1347.0698	Bescheid
Otto Arne Jakob Wattendorff, Hansaring 69, 48155 Münster	8. 2. 2019	32.2.42- 4004.1292.065.0	Bescheid
Donka Georgieva Ali, Duesbergweg 115, 48153 Münster	6. 2. 2019 6. 2. 2019	59.2403.341827 59.2403.341829	Bescheid Bescheid
Sophia Halser, Herdingstraße 11, 48153 Münster	7. 2. 2019 7. 2. 2019	59.2409.383510 59.2409.383510	Bescheid Bescheid
Julia Christin Neufend, Frankenweg 92, 48167 Münster	8. 2. 2019	53.5.32.9.4 MS-0003458	Bescheid
Theodoros Bovolos, Friesenring 6, 48147 Münster	11. 2. 2019	32.2.16- 4004.1279.281.2	Bescheid
Enrique Aguilar Gonzales, Werkstraße 18, 24983 Handewitt	11. 2. 2019	32.2.12- 4004.1250.815.6	Bescheid
Ratuszny, Damian, Soester Straße 11c, 48155 Münster	29. 1. 2019	59.2407.355439	Dokument
Khalaf Garo Suleyman, Goerdelerstraße 5, 48151 Münster	30. 11. 2018	59.1605.259460	Bescheid
Linda Gruze, Hammer Straße 194, 48153 Münster	11. 2. 2019 11. 2. 2019	Sa 4859 Sa 4859	Bescheid Bescheid
Shamila und Faraz Hameed, Fritz-Pütter-Straße 27, 48153 Münster	4. 2. 2019	59.2407.180209	Dokument
Dani Deli, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	13. 2. 2019	32.22 RE VA3/ MS-DD4777	Bescheid
Doroteja Rajh, Hogenbergstraße 23, 48153 Münster	13. 2. 2019	Je, 8088, Je 8505	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.